

Češka, Josef

## **Die Politik der Söhne Konstantins d. Gr. mit Rücksicht auf den Übergang der Sklavenhalterordnung zum Feudalismus**

*Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.*  
1963, vol. 12, iss. C10, pp. [17]-24

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102204>

Access Date: 16. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

JOSEF ČEŠKA

DIE POLITIK DER SÖHNE KONSTANTINS D. GR.  
MIT RÜCKSICHT AUF DEN ÜBERGANG DER  
SKLAVENHALTERORDNUNG ZUM FEUDALISMUS

Es ist nicht notwendig sich bei der bekannten Tatsache aufzuhalten, dass die Söhne und Nachfolger des Kaisers Konstantin d. Gr. nicht in bester Übereinstimmung lebten und dass Konstantin II. schon im J. 340 im brudermörderischen Kampfe gegen Konstans gefallen ist. Man braucht auch nicht ausführlich zu erklären, dass im J. 345 Konstans, der damals den westlichen und mittleren Teil des Reiches beherrschte, von seinem Bruder Konstantius II., der zur gleichen Zeit im östlichen Teil des Reiches als Herrscher auftrat, auf solche Weise die Rehabilitation des Bischofs Athanasios und seiner Anhänger verlangte, dass Konstantius nachgeben musste, wenn er sich vor weiterem brudermörderischem Krieg bewahren wollte. Die Kirchengeschichte belehrt uns allerdings über den Streit der beiden damals lebenden kaiserlichen Brüder in der kirchlichen Politik und bietet uns eine gute Kenntnis der Tatsache, dass Konstans als Vertreter des nizäischen Glaubensbekenntnisses auftrat, während Konstantius den Arianern geneigt war. In diesem Aufsatz werden wir uns jedoch mit derartigen Fragen nicht beschäftigen,<sup>1</sup> denn wir wollen die ganze römische Innenpolitik der Jahre 337—361 betrachten, die auf Grund der kaiserlichen Legislative am besten zu erkennen ist.

Alle erhalten gebliebenen Konstitutionen vom August des J. 337 bis zum Ende des J. 349 tragen in der Inschrift (*inscriptio*) den Namen Konstantius, sofern sie von den späteren Kompilatoren in den einzelnen Fällen irrtümlicherweise nicht Konstantin dem Grossen zugesprochen wurden. Der Name Konstans wird aber nicht immer beigelegt.<sup>2</sup> Die *inscriptio* selbst kann natürlich keine endgültige Entscheidung bringen, denn bei der Praxis, eine und dieselbe Gesetzgebung im ganzen Reiche einzuhalten, musste jede Konstitution im Namen aller gemeinsam regierenden Kaiser herausgegeben werden. Erst die spätere Macht Konstantius' II., die dieser nach dem Tode seines jüngeren Bruders Konstans im Jahre 350 und nach der Niederlage des Usurpators Magnentius im Jahre 353 erreicht hatte, verursachte also, dass Konstantius im V. Jh. nicht nur als Autor aller erhalten gebliebenen Gesetze aus den Jahren 351—361, in denen er als einziger legitimer *Augustus* auftrat, sondern auch als Autor aller Gesetze aus den Jahren 337—349 erschien.

Um feststellen zu können, an welchem Hof dieses oder jenes Gesetz herausgegeben wurde, müssen wir einerseits auf den Aufenthaltsort des Kaisers Rücksicht nehmen — soweit er angeführt ist —, andererseits auf den Adressaten der Konstitution — sofern wir wissen, wo er in der betreffenden Zeit amtlich beschäftigt wurde. Hier und da ist auch der Inhalt des Gesetzes massgebend. Mit der Auffindung des Autors der einzelnen Gesetze und mit der mühevollen Kontrolle ihrer Datierungen muss man sich heutzutage meist nicht mehr beschäftigen,

denn diese Arbeit wurde schon von Otto Seeck in seinem Werk „Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.“ (Stuttgart 1919) verrietet.

Aus der gemeinsamen Regierungszeit der Söhne Konstantins d. Gr. sind uns 112 Gesetze, bzw. ihre Fragmente, bekannt, von denen 12 Konstantin dem Zweiten und die übrigen 100 seinen zwei Brüdern zuzuschreiben sind.<sup>3</sup> Von diesen 100 Gesetzen haben ihre Existenz zweifellos 48 dem Konstantius und ebenso viele dem Konstans zu verdanken. Zum Unterschied von O. Seeck halte ich es dabei für unmöglich, sicher den Autor in Cod. Th. IV 11,2, Cod. Th. XII 1,32, Cod. Th. XVI 2,8 (= Iust. I 3,1) und Cod. Iust. III 26,7 festzustellen. Ausserdem korrigiere ich einen Irrtum Seecks (Regesten, S. 196): Cod. Th. XVI 2,9 konnte nämlich im J. 349 für den *proconsul Achaiae* nur von Konstans, keineswegs von Konstantius herausgegeben werden.<sup>3a</sup>

Wenn wir ein Gesetz nach dem anderen nehmen und dabei den Fragen unsere Aufmerksamkeit widmen, mit welchen sich der Hof des Konstans und mit welchen der des Konstantius beschäftigte, so finden wir viel Gemeinsames. Es ist auch nicht anders zu erwarten, denn es handelt sich um dieselbe Zeit und um dasselbe Reich. Ausserdem konnten in den Gesetzsammlungen nicht zwei einander widersprechende Gesetze stehen und ihre Geltung behalten. Trotzdem stellen wir in den erhalten gebliebenen Gesetzen irgendwelche verschiedene Gesichtspunkte fest. Diese zeigten sich zwar im V. und VI. Jh. sowohl bei der Redaktion des *Codex Theodosianus* als auch bei der Redaktion des *Codex Iustinianus* nicht als wesentlich, sie spiegeln jedoch als historische Quellen einige Merkmale der ursprünglichen Verhältnisse wider.

Konstantius betonte die Interessen des Kroneigentums (*res privata*) und stellte sie denselben des Fiskus gleich,<sup>4</sup> obzwar er gleichzeitig den Kurialen aus ihren Städten auf die kaiserlichen Güter überzulaufen verbot.<sup>5</sup> Von Konstans wurde im Gegenteil das Kroneigentum nicht zu sehr in den Vordergrund gestellt,<sup>6</sup> ja dieser Kaiser hat sogar — wenigstens formell — seine Interessen nicht nur den Forderungen des Fiskus, sondern auch teilweise den Forderungen der Provinzialen untergeordnet. Nach seinem Willen mussten nämlich aus den kaiserlichen Gütern die gewöhnlichen Steuern abgeliefert werden;<sup>7</sup> die Befreiung von den ausserordentlichen Abgaben und Pflichten behielten die kaiserlichen Güter freilich weiter bei.<sup>8</sup>

Was die der Kirche zugesprochenen Privilegien betrifft, wurden von Konstans einerseits übertriebene Gesetze sowohl gegen das Heidentum<sup>9</sup> als auch gegen das Judentum<sup>10</sup> herausgegeben, andererseits befreite dieser Kaiser die christlichen Kleriker von allen munizipalen Lasten und Funktionen, ohne ihnen andere Aufgaben zugunsten der Gesellschaft ausdrücklich aufzuerlegen.<sup>11</sup> Konstantius war auch für die christliche Religion begeistert und dem christlichen Klerus gegenüber freigiebig, machte jedoch seine für die Kirche günstigen Gesetze oft von sozialen Momenten abhängig.<sup>12</sup> Wenn man diese Tatsache in Betracht zieht, kann als Autor des Cod. Th. XVI 2,8 eher Konstantius als Konstans angenommen werden, weil in diesem Gesetz von der Verpflegung (*alimonia*) die Rede ist.<sup>13</sup>

Ein interessantes Ergebnis ergibt sich aus dem Vergleich von zwei Gesetzen vom J. 340, die die „gastliche Aufnahme“ der Beamten und Soldaten, bei der es oftmals zur Erpressung der Bevölkerung kam, regeln sollten. Im August des erwähnten Jahres gab Konstans in seinem Gesetze allen Provinzialen die Möglichkeit, sich bei den Ämtern beschweren zu können, und betrachtete es für

notwendig, ihnen bei dieser Gelegenheit zu erklären, warum das betreffende Gesetz herausgegeben wurde. Nach seinen Worten geschah es deshalb, damit ihre freiwillige Menschlichkeit nicht schwächer werde und damit ihr Eigentum wider ihren Willen und wider den Willen ihrer Patrone nicht ins Verderben komme.<sup>14</sup> Konstantius verordnete im Oktober desselben Jahres für seine Reichshälfte die gleichen Massnahmen und versicherte dabei den Provinzialen, dass sie sorglos sein können, denn die *comites, tribuni, praepositi* und auch gemeine Soldaten „schwerer Misshandlung unterworfen sind“.<sup>15</sup> Es handelt sich vielleicht um keinen Zufall, dass hier von den Interessen der Patrone überhaupt nichts gesprochen wird.

Die konservativen Historiker finden an der Politik Konstantins d. Gr. kein Gefallen, ja dieser Kaiser wird von ihnen manchmal als *turbator mundi* bezeichnet.<sup>16</sup> Und hier kann es vielleicht auch als charakteristisch angesehen werden, dass sich Konstantius in seinen Gesetzen vor dem J. 350 auf die Autorität seines Vaters nur einmal und zwar in gerichtlichen Fragen beruft,<sup>17</sup> Konstans aber fünfmal. Einmal mildert er eine strenge Verordnung seines Vaters,<sup>18</sup> in anderen Fällen werden aber seine Erlasse bestätigt, ja sogar verschärft; dreimal wird er mit seinem Vater über die Donationen einig,<sup>19</sup> während seine Angriffe gegen den heidnischen Kult noch strenger als dieselben Konstantins d. Gr. waren.<sup>20</sup> Es kann wieder mehr als ein Zufall sein, dass sich umgekehrt Konstantius, der sonst allgemein für einen getreuen Nachfolger seines Vaters gehalten wird,<sup>21</sup> auch auf eine Verordnung, die „unsere Grossväter durch ein festes Gesetz zugunsten unserer Väter bestimmten“ (*avi nostri pro patribus firma lege sanxerunt*), beruft, obzwar es sich hier nur um das Erbschaftsrecht handelt.<sup>22</sup>

Sei es schon in Einzelheiten, wie es will, kann es im Ganzen als zweifellos angenommen werden, dass die Gesetzgebung des Konstans den zum Feudalismus neigenden Kreisen mehr als die des Konstantius aus den Jahren 338 bis 349 gefiel. Wir würden uns jedoch irren, wenn wir diese Tatsache nur den persönlichen Neigungen der beiden kaiserlichen Brüder zuschreiben würden, da eben nicht zu übersehen ist, dass sich in ihrer Legislative irgendwie die in gewissem Sinne voneinander abweichenden Verhältnisse der beiden damaligen Teile des römischen Reiches widerspiegeln mussten. Deshalb besteht hier wieder kein Zweifel, dass die Auflösung der Sklavenhalterordnung und des damit zusammengeknüpften Stadtsystems im IV. Jh. in den westlichen Provinzen tiefgreifender als in den des Ostens war.

In den Jahren von 353 bis 361 herrschte Konstantius über das ganze römische Reich und gab viele andere Gesetze heraus, von denen 139 Fragmente erhalten blieben.<sup>23</sup> Im allgemeinen hielt sich dieser Kaiser jedoch an seiner bisherigen Regierungslinie fest. Seine Politik wurde deshalb schon im vorigen Jahrhundert als „rücksichtslos und nachgiebig, klug und überstürzend, gut und schlecht zugleich“ charakterisiert.<sup>24</sup> Obzwar aber in der Regierung dieses Kaisers irgendwelche positiven Züge respektiert werden, ist ihre Bewertung doch im Ganzen ungünstig. Das geschieht darum, weil die Regierung des Konstantius schon von den Historikern im Altertum als wenig vorteilhaft für das römische Reich gewertet wurde.

Soll es aber bedeuten, dass Konstantius als Herrscher den meisten seiner Zeitgenossen durchaus reaktionär erschien, d. h. dass seine Regierungstätigkeit gegen die ganze damalige Entwicklung gerichtet wurde? Oder war seine Tätigkeit umgekehrt so sehr progressiv, dass die Widersprüche zwischen ihr und der bisherigen Tradition den konservativen Schriftstellern allzu gross vorkamen? Keine von den

beiden Fragen kann bejahend beantwortet werden, denn sowohl sein Vorgänger Konstantin d. Gr. als auch sein Nachfolger Julian der Abtrünnige, die mit grösserem Radikalismus als Konstantius II. handelten — Konstantin als Förderer des werdenden Feudalismus, Julian als Beschützer des städtischen Sklavenhaltungssystems —,<sup>24a</sup> fanden unter den Historikern des Altertums sowohl unversöhnliche Feinde als auch begeisterte Verehrer. Konstantius II. war zwar auch von einigen antiken Schriftstellern gewissermassen beliebt,<sup>24b</sup> aber auch von ihnen wurde er nur zurückhaltend und kühl, zumindest ohne irgendwelche Bewunderung geschildert.

Es wurde schon gesagt, dass auch die Legislative des Konstans den zum Feudalismus neigenden Grossgrundbesitzern mehr als die des Konstantius entgegenkam, obzwar auch Konstantius durch seine Konfiskationen und Donationen die Städte, d. h. die grössten und letzten Stützen des ausgehenden Sklavenhaltungssystems, in tiefere Armut hineinzog. Anhand dieser Tatsache erklärt sich am besten, warum seine Regierung in den Städten keinen jubelnden Empfang gefunden hat und warum sie z. B. der berühmte Rhetor Libanios in seinen späteren Schriften als nicht gut und glücklich bezeichnete.<sup>25</sup>

Schon während der Regierung Konstantins d. Gr. hielt es die Zentralmacht des Staates für zwecklos, die landwirtschaftlichen Magnaten durch den jedes fünfte Jahr wiederholten Zensus zu beunruhigen, und hat deshalb die Zeitspanne für Steuerabgaben im ganzen Reich auf fünfzehn Jahre verlängert.<sup>26</sup> Zugunsten der Grossgrundbesitzer wurde von Konstantin d. Gr. auch ein Gesetz herausgegeben, das die Kolonen an die Scholle angefesselt hat.<sup>27</sup> Von seinen Söhnen wurde daraus weder etwas aufgehoben noch geschwächt; sie beschleunigten eher in mancher Hinsicht die weitere Ausbreitung der Grossgrundbesitze oder beseitigten wenigstens irgendwelche weiteren Hindernisse, durch die diese wirtschaftliche Entwicklung noch gehemmt wurde.<sup>28</sup>

Wenn man von den eximierten Grossgrundbesitzern spricht, sollte ein Unterschied zwischen *saltus* und zwischen *fundi excepti* gemacht werden. Jene lagen schon jahrelang ausserhalb der städtischen Territorien, diese wurden aus den früheren städtischen Katastern ausgenommen.<sup>29</sup> Und gerade diesen Boden, der vorher den Städten, konkret ihren Tempeln, gehörte, konfiszierte Konstantius nach dem Muster seines Vaters weiter, behielt ihn aber nur teilweise für das Kroneigentum (*res privata*). Viel von diesen Grundstücken erteilte er nämlich in Form der kaiserlichen Donationen den christlichen Kirchen, sowie auch seinen Günstlingen, in denen er eine Stütze seiner Politik sah. Sehr interessant ist auch ein Gesetz vom J. 353. *Petitores*, d. h. diejenigen Leute, die um irgendwelche Donationen ersuchten, sollten nach der Niederlage des Magnentius aus den konfiszierten Gütern „Gold, Silber, städtische Sklaven, Kleider und andere Mobilien“ erhalten, während die Immobilien, d. h. „die ländlichen Sklaven, die Grundstücke (*possessiones*) und Häuser“, dem Kroneigentum vorbehalten blieben.<sup>30</sup> Vom ökonomischen Gesichtspunkt aus reihte sich also dieser Kaiser selbst in jene gesellschaftliche Klasse ein, deren Interessen am meisten zum Feudalismus zielten. Dabei bemühte er sich aber mit allen Kräften, die Spaltung des römischen Reiches in kleinere, einander höchstens ganz locker verbundene Teile zu verhindern.

Die moderne wissenschaftliche Literatur schildert den Kaiser Konstantius II. oft als einen argwöhnischen und hinterhältigen Kabinettpolitiker,<sup>31</sup> der die von seinem Vater geerbten Formen des Despotismus und der Bürokratie vervollkommnete.<sup>32</sup> Die eben genannte Bürokratie und die Armee, die damals schon

grösstenteils aus barbarischen Söldnertruppen bestand, dienten ihm als Schutz gegen diejenigen Klassen und Schichten, bei denen er nicht beliebt war. Es taucht jetzt die Frage auf, in welche Klasse die Mitglieder der Konstantiuschen Bürokratie einzureihen sind. Der sowjetische Historiker Sjuzumov reihet sie eher zu den städtischen Sklavenhaltern als zu den Grossgrundbesitzern, für die viele Kolonen arbeiteten. Er betont auch, dass die juristischen Ideen, die während der Regierung Justinians I., in der Einsetzung einer einzigen Form des Eigentums statt der verschiedenen antiken Formen endeten,<sup>33</sup> noch im VI. Jh. nur aus den Schichten der städtischen Eigentümer quellen konnten.<sup>34</sup> Sjuzumov macht zwar zugleich auf eine wichtige Änderung aufmerksam, die schon im IV. Jh. im Vergleich mit den früheren Zeiten auffallend war. Er bemerkt nämlich, dass ein vor der Kurie auftretender Rhetor für die Überlegenheit der antiken städtischen Sklavenhalterklasse charakteristisch ist, während ein in der Kanzlei arbeitender Jurist schon den Anfang der byzantinischen Autokratie bezeichnet.<sup>35</sup> Dadurch aber, dass die Beamten des Konstantius aus den städtischen Territorien eximierte Güter vom Kaiser bekamen und auch andere solche zu kaufen pflegten,<sup>36</sup> traten sie selbst in immer grösserer Zahl in die Klasse ein, die mit den Städten ökonomisch nichts mehr zu tun hatte.

Wenn Konstantius wirklich die Bedeutung der Städte heben wollte, hätte er ähnlich wie sein Nachfolger Julian in vielen wirtschaftlichen und politischen Fragen handeln müssen, denn das, was Konstantius zugunsten der Städte getan hat, erwies sich wirkungslos. Die immer von neuem wiederholten Gesetze bezugen übrigens die Tatsache, dass nicht nur Konstantin II. und Konstans, sondern auch Konstantius II. sehr oft Verbote erliess, die den Kurialen die Flucht vor den munizipalen Verpflichtungen unmöglich machen sollten.<sup>37</sup>

Nach der Meinung des Konstantius wurde ein jeder Mensch, natürlich aus der regierenden Klasse, durch etwas geschmückt und berühmt gemacht: der eine durch das Geld, der zweite durch das Eigentum von Boden, der dritte durch öffentliche Leistungen und der vierte durch die hervorragende Redekunst.<sup>38</sup> Es ist ohne Frage so, dass sich während der Regierung dieses Kaisers das Eigentum vor allem in den Händen der Grossgrundbesitzer und des Beamtenadels konzentrierte und dass von den öffentlichen Verpflichtungen (*πρόνοι η γυρόσεις*) namentlich die Kurialen „geschmückt“ werden konnten. Und gerade diese öffentlichen Verpflichtungen wurden von Konstantius am häufigsten betont, wenn er einige Verbesserungen in Kraft setzen wollte, die den Verfall der Städte verhindern sollten. Da aber in der damaligen Zeit die Städte zugleich mit der fortschreitenden Krise der Sklavenhalterordnung in Verfall gerieten, besaßen die Kurialen keine Kraft mehr, die Städte in ihrem ehemaligen Zustand zu erhalten. Für den Unterschied zwischen den Beziehungen Konstantius' II. und Julians zu den Städten sind schliesslich die Worte des Mamertinus bezeichnend. Dieser Panegyriker behauptet nämlich, dass zur Zeit Julians vor allem die öffentlichen und nicht wie früher, d. h. zur Zeit des Konstantius, die privaten Gebäude wuchsen.<sup>39</sup>

Es beruht zwar auf Wahrheit, dass Julian in den Jahren von 361 bis 363 nicht nur die alte Religion, sondern auch ehemalige ökonomische und gesellschaftliche Verhältnisse im römischen Reiche wiederherzustellen beabsichtigte.<sup>40</sup> Selbst Konstantius wollte jedoch das römische Reich innerlich auch nicht schwächen, ja er bemühte sich höchst eifrig den inneren Frieden in seinem Staate zu erreichen.<sup>41</sup> Diesen „Frieden“, d. h. die Milderung aller Widersprüche, Klassenwidersprüche mit einbegriffen, setzte er mit seiner kaiserlichen Macht durch. Seinen Günstlin-

gen widmete er konfiszierte Güter der antiken Heiligtümer,<sup>42</sup> dem christlichen Klerus erteilte er verschiedene Privilegien<sup>43</sup> und dem Senatorenstande, der grösstenteils aus den Grossgrundbesitzern bestand und sich nach den Kriegsgefangenen als neuen Arbeitskräften sehnte,<sup>44</sup> versprach er expansive Aussenpolitik,<sup>45</sup> obzwar er in den Kriegen mit den Nachbarn des römischen Reiches keine Erfolge errang.<sup>46</sup>

Daraus, was schon gesagt wurde, können wir die Schlussfolgerung ziehen, dass sich Konstantius II. die Einheit und die Kraft des römischen Reiches zu erhalten bemühte und dass er zu diesem Zwecke eine starke Armee, einen umfangreichen Beamtenapparat und auch die christliche Kirche benutzte. Da er aber nichts gegen die weitere Ausbreitung der eximierten Grossgrundbesitze unternahm, ja er unterstützte sie sogar in mancher Hinsicht, konnte sein Bestreben zu keinem dauerhaften Erfolg führen. Deshalb können wir seine Kompromisspolitik wohl mit der Tätigkeit eines Arztes vergleichen, der nur irgendwelche Symptome der Krankheit heilt — und nicht immer mit geeigneten Arzneien —, während er ausserstande ist, das eigentliche Wesen der Krankheit und der Schwäche des Organismus zu erkennen. Konstantius „heilte“ nämlich das römische Reich auf solche Art und Weise, dass er, vom ökonomischen Standpunkt gesehen, mit seinen Verordnungen die Krise des Sklavenhaltersystems weiter vertiefte; rein politisch aber genommen, bemühte er sich die Kräfte des beginnenden Feudalismus durch den Zentralismus und durch die Bürokratie abzuschwächen.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Diesen Zwiespalt berührte ich teilweise in meinem Aufsatz *La base politique de l'homoousios d'Athanasie*, Eirene, II, 1964, S. 140 f.

<sup>2</sup> *Inscriptio* keines erhalten gebliebenen Gesetzes enthält den Namen Konstantins II., denn dieser wurde im J. 340 von Konstans offiziell als Feind des Staates verdammt (Cod. Th. XI 12, 1.).

<sup>3</sup> Vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 185—197.

<sup>3a</sup> Vgl. O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt*, IV, Berlin 1911, S. 40, 46—48.

<sup>4</sup> Vgl. Cod. Th. XI 36,6 vom J. 342: *In fiscalibus vero vel rei privatae causis, hoc est ob debitum rennuendum vel munera respuenda, si quis appellare voluerit contra utilitatem fisci vel rei privatae, appellationem oblatam cessare oportet nec libellos huiusmodi suscipi, qui in damna fiscalia commodum sententiae latae aut dilatione suspendant aut terrore detorqueant.*

<sup>5</sup> Cod. Th. XII 1, 30 (= Iust. X 32,21) vom J. 340 und XII 1,33 vom J. 342.

<sup>6</sup> Vgl. Cod. Th. X 10,7 vom J. 345: *Nulli palatino delatoris libellos de competentibus rei privatae nostrae rebus accipere liceat, nec delatori ad comitatum nostrum vel officium sublimitatis tuae pateat accessus, priusquam ordinarius iudex cognitione suscepta veram esse delatoris adsertionem probaverit adque ad tuam sublimitatem rettulerit.*

<sup>7</sup> Cod. Th. XI 7,6 (= Iust. X 19,4) vom J. 349: *Actores ceterique rei privatae nostrae ad solutionem specierum sollemnium debiti vigoris auctoritate cogantur, ne provinciales rei privatae nostrae fatiget immunitas.*

<sup>8</sup> Cod. Th. XI 16,5 (= Iust. XI 75,1) vom J. 343.

<sup>9</sup> Cod. Th. XVI 10,2 vom J. 341 und XVI 10,3 vom J. 342 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 49).

<sup>10</sup> Cod. Th. XVI 8,1 (= Iust. I 9,3), XVI 8,6 und XVI 9,2 (vgl. Iust. I 10,1) vom J. 339 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 55).

<sup>11</sup> Cod. Th. XVI 2,9 vom J. 349: *Curialibus muneribus adque omni inquietudine civilium functionum exsortes cunctos clericos esse oportet, filios tamen eorum, si curiis obnoxii non tenentur, in ecclesia perseverare.*

<sup>12</sup> Cod. Th. XVI 2,11 vom J. 342 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 45): *Iam pridem sanximus,*

*ut catholicae legis antistites et clerici, qui in totum nihil possident ac patrimonio inutiles sunt, ad munera curialia minime devocentur.* — Cod. Th. XVI 2,10 vermutlich vom J. 346 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 44): *Ut ecclesiarum coetus concursu populorum ingentium frequentetur, clericis ac iuvenibus praebetur immunitas repellaturque ab his exactio munerum sordidorum. Negotiatorum dispendiis minime obligentur, cum certum sit quaestus, quos ex tabernaculis adque ergasteriis colligunt, pauperibus profuturos.*

<sup>13</sup> Cod. Th. XVI 2,8 vom J. 343: *et si qui de clericis (scil. de clericis) alimoniae causa negotiationem exercere volunt, immunitate potientur.*

<sup>14</sup> Cod. Th. VII 9,1 vom 12. 8. 340: *ut nec spontanea in vobis humanitas retardetur nec contra voluntatem vestram ac patronorum vestrorum familiaris res aderatur.*

<sup>15</sup> Cod. Th. VII 9,2 vom 11. 10. 340 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 188): *comitibus tribunis vel certe praepositis militibusque gravi vexationi subiacentibus.*

<sup>16</sup> Vgl. K. I. Novickaja, *Vestnik drevnej istorii*, 1961, Nr. 4, S. 86.

<sup>17</sup> Cod. Th. XI 30,24 vom J. 348. — Nach dem J. 350 musste Konstantius die Gesetze seines Vaters öfters erwähnen: Cod. Th. III 5,1; VI 4,7; VIII 1,5; VIII 4,6; VIII 12,7; XI 30,28; XI 34,2; XI 36,14; XVI 2,14 (= Iust. I 3,2), wobei Cod. Th. XI 36,14 vermutlich vom J. 357 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 76) ein Gesetz Konstantins d. Gr. (Cod. Th. IX 10,1 vom J. 317) in *melius* interpretiert.

<sup>18</sup> Cod. Th. IX 24,2 vom J. 349.

<sup>19</sup> Cod. Th. X 10,6 vermutlich vom J. 339 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 48); Cod. Th. VIII 12,6 vom J. 341; Cod. Th. X 14,2 (= Iust. X 14,1) vom J. 348.

<sup>20</sup> Cod. Th. XVI 10,2 vom J. 341: *Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicumque contra legem divi principis parentis nostri et hanc nostrae mansuetudinis iussione ausus fuerit sacrificia celebrare, competens in eum vindicta et praesens sententia exeratur.*

<sup>21</sup> Nach A. Piganiol, *L'Empire chrétien* (Histoire générale — Histoire romaine, IV 2), Paris 1947, S. 90, wurde das Ideal des christlichen Herrschers, dem Konstantin d. Gr. nur nahe stand, erst durch die Regierung Konstantius' II. vollkommen verkörpert.

<sup>22</sup> Cod. Th. VIII 13,2 vom J. 349. — Konstantius II. nimmt die Tradition auch im Cod. Th. XV 1,1 vom J. 357 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 37) in Betracht.

<sup>23</sup> Vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 198—208.

<sup>24</sup> V. Schultze, *Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums*, I, Jena 1887, S. 95.

<sup>24a</sup> Vgl. *Vsemirnaja istorija*, II, Moskva 1956, S. 817.

<sup>24b</sup> Vgl. z. B. Philostorg., *hist. eccl.* III 2.

<sup>25</sup> Vgl. Liban. *orat.* XV 67—70; XVI 37; LXII 8—11; u. a.

<sup>26</sup> F. Lot, *Nouvelles recherches sur l'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire*, Paris 1952, S. 45; vgl. K. I. Novickaja, a. a. O., S. 92, Anm. 21.

<sup>27</sup> Cod. Th. V 17,1 vom J. 332.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. Cod. Th. XI 1,7 vom J. 361: *Conpertum est pro colonis profugis ad solvenda vos (scil. senatores) fiscalia conveniri. Iubemus igitur, si nihil ex eorundem terris senatorum quemquam possidere constiterit, ut nulla cuiquam pensandi pro his qui aufugerint necessitas inponatur.*

<sup>29</sup> R. His, *Die Domänen der römischen Kaiserzeit*, Leipzig 1896, S. 16.

<sup>30</sup> Cod. Th. X 8,4 vom J. 353 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 41): *Quamvis plurimis petentibus facultates eorum, qui sub hoste publico egerunt adque in proelio poenas debitas pependunt, liberalitas nostra largita sit, tamen volumus, ut aurum argentum et mancipia urbana et vestes ceteraque mobilia petitores habeant, qui iam meruerunt vel postea inpetraturi sunt, mancipia autem rustica et possessiones et domus ad fiscum pertineant officii tui (scil. Iuvenalis rationalis Numidiae) instantia, his etiam reddituris, qui haec percepisse noscuntur, ut constitutio et de praeterito et deinceps habeat firmitatem.*

<sup>31</sup> E. Stein, *Geschichte des spätrömischen Reiches*, I, Wien 1928, S. 205.

<sup>32</sup> A. Piganiol, a. a. O., S. 107.

<sup>33</sup> Cod. Iust. VII 25 von den J. 530—531: *sed sit plenissimus et legitimus quisque dominus sive servi sui sive aliarum rerum ad se pertinentium.*

<sup>34</sup> M. Ja. Sjuzjumov, *Učenyje zapiski Ural'skogo gosudarstvennogo universiteta imeni A. M. Gor'kogo*, XI, 1952, S. 100.

<sup>35</sup> Ebd., S. 103.

<sup>36</sup> Vgl. P. Petit, *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV<sup>e</sup> siècle après J.—C.*, Paris 1955, S. 371.

<sup>37</sup> Cod. Th. VI 22,3; XII 1,14; XII 1,18; XII 1,23; XII 1,24 = VI 22,2; XII 1,25; XII 1,26; XII 1,27; XII 1,29; XII 1,30; XII 1,31 = VIII 2,1; XII 1,32; XII 1,33; XII 1,34; XII 1,35 =

VII 22,4; XII 1,36; XII 1,37; XII 1,38; XII 1,39; XII 1,40; XII 1,41; XII 1,42; XII 1,43; XII 1,44; XII 1,45; XII 1,48.

<sup>38</sup> Constantius in Themist. orat. 19 b, c: ἄλλα μὲν γὰρ ἄλλους κοσμεῖ καὶ περιφανεῖς καθίστησι. τοὺς μὲν χρημάτων εὐκλεία, τοὺς δὲ κτημάτων περιουσία, ἐνίους δὲ πόνοι δημόσιοι, ἐτέρους δὲ λόγων δεινότης.

<sup>39</sup> Mamerit. grat. act. (XII panegyrici Latini, III) 10,1: *magnifico cultu non privatas aedes, sed publica tecta surgentia.*

<sup>40</sup> Vgl. V. S. Sokolov, Vestnik drevnej istorii, 1959, Nr. 4, S. 61.

<sup>41</sup> Vgl. Lucifer de non conveniendo cum haereticis 3: *dicisti: pacem volo firmari in meo (scil. Constantii) imperio.*

<sup>42</sup> Liban. orat. XXX 6. 37. 38; XIII 45.

<sup>43</sup> Vgl. Cod. Th. XVI 2,12 vom J. 355; Cod. Th. XIII 1,1 und XVI 2,13 und 14 vom J. 356 (vgl. O. Seeck, *Regesten*, S. 47); Cod. Th. XVI 2,15 vom J. 360; Cod. Th. XVI 2,16 und XII 1,49 vom J. 361.

<sup>44</sup> Vgl. E. M. Štaerman, *Krizis rabovladel'českogo stroja v zapadnyh provincijach Rimskoj imperii*, Moskva 1957, S. 306–308.

<sup>45</sup> Constantius in Themist. orat. 18 c: ὧν αἰεὶ περιφῶμαι πεφροντικῶς νῦν μὲν τινα ἀρχὴν προστιθέναι διὰ τῶν ὄπλων τῇ Ῥωμαίων ἡγεμονίᾳ.

<sup>46</sup> Ammian. XXI 16,15: *ut autem in externis bellis hic princeps (scil. Constantius) fuit saucius et adflictus; Eutrop. X 15: cuius (scil. Constantii) in civilibus magis quam in externis bellis sit laudanda fortuna; Aurel. Victor, Epit. 42,18: felix bellis civilibus, externis lacrimabilis (scil. Constantius).*

#### POLITIKA SYNŮ KONSTANTINA VEL. SE ZŘETELEM NA PŘECHOD OTROKÁRSKÉHO ŘÁDU K FEUDALISMU

Císař Konstantin Vel. bývá pokládán od marxistických historiků za panovníka, který vycházel ve svém zákonodárství v mnoha směrech vstříc velkostatkářům tihnoucím k feudalismu, kdežto v politice Juliána Apostaty patří marxisté nejen snahu o restauraci antického náboženství, nýbrž i pokus o obnovu starých hospodářských a politických poměrů. Nezodpověděna však zatím zůstala otázka, jak hodnotit z hlediska tehdejšího vývoje římské říše dobu po smrti Konstantina Vel. a před začátkem vlády Juliánovy, tj. v letech 337–361, kdy vládli Konstantinovi synové. O té době je známo, že Konstantin II. padl již r. 340 v bratrovražedném boji s Konstantem, že Konstans pak až do r. 350 vládl v západní a střední části říše, kdežto Konstantius II. v části východní, a že v letech 353–361 ovládl po zdoání Magnentiovy uzurpace na západě celou římskou říši Konstantius II.

Píše-li se v odborné literatuře o rozdílech v politice Konstantově a Konstantiově, zdůrazňuje se zpravidla jen jejich nestejný postup v politice církevní, zejména při řešení otázek dogmatických. Avšak srovnáváme-li jejich zákony, které se dochovaly v Kodexu Theodosiově, najdeme v nich — ačkoli se kompilátoři v V. stol. musili při sestavování Kodexu, který měl ve svém celku platit jako zákon, snažit setřít všechny závažnější neshody v jednotlivých císařských konstitucích — přece jen nejednu známku toho, že se v Konstantiových zákonech vycházelo feudalizující se velkostatkářské šlechtě více vstříc než v zákonech Konstantiových.

Konstantius zůstal své politické líně z let 337–350 v podstatě věren i za své samostatné vlády, což arci vedlo k jakési kompromisnosti. Tento císař se totiž snažil zabránit místnímu separatismu feudalizující se říše tuhým byrokratismem a silnou žoldnéřskou armádou, složenou namnoze z „barbarských“ oddílů, ale z hlediska ekonomického přispíval nevědomky k prohloubení krize otrokářského řádu svými zásahy, kterými byla oslabována hospodářská síla měst, i svými donacemi a různými výsadami, kterými byla obdarována církev i představitelé státní byrokracie; tyto lidé, třeba pocházeli většinou z měst, se totiž stávali již v polovině IV. stol. ze značné části velkostatkáři na městech nezávislí, a tak se zákonitě přiřazovali k třídě, které vznikající feudalismus vyhovoval více než odumírající řád otrokářský.